

RS Vwgh 2000/6/7 98/01/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2000

Index

41/02 Melderecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AufG 1992 §1 idF 1995/351;

MeldeG 1991 §1 Abs7 idF 1994/505;

StbG 1985 §10 Abs1 Z5;

StbG 1985 §11a Z4 lit a;

StbG 1985 §15 Abs1 lit a;

Rechtssatz

§ 11a Z 4 lit a StbG 1985 setzt im Falle einer Ehedauer von mindestens 2 Jahren voraus, dass der Fremde seinen Hauptwohnsitz (bis zum Inkrafttreten des HauptwohnsitzG 1994: seinen ordentlichen Wohnsitz) seit mindestens 3 Jahren (ununterbrochen) im Gebiet der Republik hat. Vor dem Hintergrund des § 1 Abs 7 MeldeG 1991 ist ein Hauptwohnsitz in Österreich begründet, wenn sich der Fremde in Österreich an einer Unterkunft in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hätte, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Ob ein Hauptwohnsitz iSd § 11a Z 4 lit a StbG 1985 iZm § 1 Abs 7 MeldeG 1991 vorliegt, hängt nur von der Erfüllung dieser zuletzt umschriebenen Voraussetzungen ab, nicht hingegen davon, ob der Aufenthalt des Fremden rechtmäßig ist (ausführliche Begründung im E.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998010081.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at